

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009**

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i.V.m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am                    folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 in der Fassung vom 09. Oktober 2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 7 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 in der Fassung vom 09. Oktober 2012 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2009 in Kraft.

### **Artikel 2 In – Kraft - Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10. Juli 2011 in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel